

► Forderungsvollstreckung

Insolvenzeröffnungsbeschluss kein Titel zur Forderungsvollstreckung

| Der BGH hat am 21.7.22 (IX ZB 63/21, Abruf-Nr. 230831) entschieden, dass ein Insolvenzverwalter aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses keine Geldforderungen des Schuldners gegen Drittschuldner pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen kann. |

Obwohl die Entscheidung in einem Insolvenzverfahren ergangen ist, gilt sie auch in der Einzelzwangsvollstreckung. Denn ein Insolvenzverwalter kann im Hinblick auf die Insolvenzmasse auch als Gläubiger auftreten. § 80 Abs. 1 InsO verleiht ihm die Berechtigung über das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Dieses Recht geht bereits mit der Eröffnung des Verfahrens auf den Insolvenzverwalter über. Diese Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis betrifft alle Gegenstände des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens. Will der Insolvenzverwalter Ansprüche des Schuldners gegen Dritte durchsetzen, ist eine vorherige Pfändung und Überweisung der Ansprüche des Schuldners nicht erforderlich. Der Insolvenzverwalter ist vielmehr in der Lage, zur Insolvenzmasse gehörende Forderungen gegen Dritte ohne Weiteres geltend zu machen und ggf. in einem Rechtsstreit zu verfolgen. Für die Forderungsverwertung bedarf es wegen der Eröffnungswirkung keiner vorherigen Beschlagnahme.

MERKE | § 148 Abs. 2 S. 1 InsO bestimmt zwar, dass der Insolvenzverwalter aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, durchsetzen kann. Diese Bestimmung betrifft nach Wortlaut, Sinn und Zweck und gesetzgeberischer Interessenbewertung allerdings nur die Vollstreckung zur Herausgabe i. S. d. §§ 883 ff. ZPO. Hingegen stellt der Eröffnungsbeschluss keinen tauglichen Vollstreckungstitel dar, um eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen des Schuldners nach Maßgabe der §§ 828 ff. ZPO zu betreiben.

► Leser-Service

Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im November können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung). Gehen Sie auf www.iww.de/s4193. Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch wie gewohnt unter ve@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 230831

Wichtig für die Einzelzwangsvollstreckung

Kein tauglicher Vollstreckungstitel

